

Rechtsinformationsdienst

der Kanzlei

Meyer-Höke Rechtsanwälte

E-Mail: news@meyer-hoeke.net
Internet: www.meyer-hoeke.net

Wallstraße 15
D-14770 Brandenburg
Telefon: 03381 / 80 445-0
Telefax: 03381 / 80 445-29

Münsterplatz 8
D-79098 Freiburg
Telefon: 0761 / 55 65 26-0
Telefax: 0761 / 55 65 26-29

Ausgabe: gewerbliche Mandanten

Aug./Sept. 2010

Arbeits- und Sozialrecht

Keine Tariferhöhung nach Verbandsaustritt

Tritt ein Arbeitgeber aus dem Arbeitgeberverband aus, muss er seinen Mitarbeitern auch dann nur noch den alten Tariflohn zahlen, wenn der Vertrag ausdrücklich auf den Tarifvertrag „in der jeweiligen Fassung“ Bezug nimmt.

Spätere Änderungen des Tarifvertrags werden nach dem Austritt nicht mehr Inhalt des Arbeitsverhältnisses. Nur wenn der Arbeitgeber den für die Branche vereinbarten Lohn freiwillig weiterzahlt, muss er auch künftige Lohnerhöhungen an die Mitarbeiter weitergeben.

Urteil des LAG Rheinland-Pfalz vom 18.02.2010
5 Sa 452/09
Pressemittelung des LAG Rheinland-Pfalz

Abgeltung des Schwerbehindertenzusatzurlaubs

Der einem Schwerbehinderten nach dem Gesetz zustehende Zusatzurlaub ist ebenso wie der Mindesturlaub nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses durch Geldleistung abzugelten, wenn der Zusatzurlaub nicht gewährt werden konnte, weil der Arbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt war.

Urteil des BAG vom 23.03.2010
9 AZR 128/09
Betriebs-Berater 2010, 1467

Folgeschwere Unterbrechung einer Dienstreise

Ein Unternehmer musste als Zeuge an einem auswärtigen Gericht aussagen. Die Gerichtsverhandlung in Dresden war um 16:00 Uhr beendet. Um 0:27 Uhr des nächsten Tages verunglückte der Mann auf der Rückfahrt nach Hause schwer; er ist seitdem schwerbehindert. Vor Fahrtantritt hatte der Verunglückte u.a. noch den bekannten

„Striezelmarkt“ besucht. Die in Anspruch genommene gesetzliche Unfallversicherung verneinte das Vorliegen eines Arbeitsunfalls und lehnte jegliche Zahlung ab.

Nimmt der Versicherte den ursprünglich angetretenen Weg nach der Beendigung der berufsbedingten Tätigkeit wieder auf, handelt es sich nur dann um einen versicherten Unfall, wenn nach Art und Dauer keine endgültige Unterbrechung des versicherten Wegs vorliegt. Für das Bundessozialgericht erfolgt ein endgültiger Übergang in die Privatsphäre, wenn die Unterbrechung mehr als zwei Stunden angedauert hat. Dieser Zeitraum war hier eindeutig überschritten. Somit konnte die beruflich veranlasste Tätigkeit (hier durch die Heimfahrt) nicht wieder „aufleben“. Die Versicherung musste nicht zahlen.

Urteil des BSG vom 27.10.2009
B 2 U 23/08 R - RdW 2010, 286

Kündigung: kranker Arbeitnehmer als Aushilfsbaurbeiter

Ein krankheitsbedingt arbeitsunfähiger Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass er bald wieder gesund wird. Arbeitet er während der Krankschreibung auf der Baustelle der Firma seiner Ehefrau, kann dies eine fristlose Kündigung nach sich ziehen. Da es sich in dem vom Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz entschiedenen Fall jedoch um das erste derartige Fehlverhalten des Mitarbeiters handelte, hätte der Kündigung eine Abmahnung vorausgehen müssen. Die Kündigungsschutzklage hatte daher trotz des Fehlverhaltens des Arbeitnehmers Erfolg.

Urteil des LAG Rheinland-Pfalz vom 12.02.2010
9 Sa 275/09
Pressemittelung des LAG Rheinland-Pfalz

Wettbewerbsrecht

Werbeschreiben an Angehörige eines Verstorbenen

Ein Verband zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs hielt die Zusendung eines Werbebriefs durch einen Hersteller von Grabmalen an die Angehörigen eines Verstorbenen zwei Wochen nach dem Todesfall für eine unzumutbare Belästigung und nahm den Steinmetz auf Unterlassung in Anspruch. Die Gerichte der ersten und zweiten Instanz schwankten mit der Festlegung einer „Pietätsfrist“ für derartige Schreiben zwischen zwei und drei Wochen. Der Bundesgerichtshof setzte den abzuwartenden Zeitraum nun auf zwei Wochen fest.

Urteil des BGH vom 22.04.2010
I ZR 29/09
RdW Heft 10/2010, Seite IV

Irreführender Hinweis auf langjährige „Tradition“

Die Werbung eines Möbelhauses mit einer „110-jährigen Möbeltradition“ ist irreführend und damit wettbewerbswidrig, wenn das Unternehmen selbst nicht auf einen entsprechend langen Bestand zurückblicken kann. Nicht ausreichend ist es für das Oberlandesgericht Oldenburg, dass es möglicherweise eine 110-jährige Tradition in der Familie der Gesellschafter gibt oder es bei einem anderen, von Familienmitgliedern geführten Geschäft eine 110-jährige Möbeltradition gibt.

Urteile des OLG Oldenburg vom 22.04.2010
1 W 12/10, 1 W 16/10
Pressemitteilung des OLG Oldenburg

Bagatellverstoß bei infolge technischer Probleme unrichtiger Widerrufsbelehrung

Ist die Fehlerhaftigkeit einer Widerrufsbelehrung auf einer gewerblichen Internetseite erkennbar allein auf technische Probleme des Betreibers zurückzuführen, ist von einem Bagatellverstoß auszugehen, der nicht zu einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung berechtigt.

Urteil des OLG Hamm vom 29.10.2009
4 U 145/09
jurisPR-ITR 5/2010, Anm. 4

BGH bestätigt unzulässige Kostenauflegung bei Verbraucherwiderspruch

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass bei einem Fernabsatzgeschäft mit einem Versandhandel die Belastung des privaten Käufers mit Versandkosten für die Zusendung der Ware („Hinsendekosten“) gegen verbraucher-schützende Vorschriften verstößt, wenn der Verbraucher von seinem Widerrufs- bzw. Rückgaberecht Gebrauch macht und die Ware vollständig, also nicht nur teilweise, an den Lieferer zurücksendet. Damit folgten die Karlsruher Richter einem entsprechenden Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 15. April 2010 (AZ: C-511/08). Vertragsklauseln von Internethändlern, die dem Käufer die Tragung der „Hinsendekosten“ auferlegen, sind somit nicht mehr zulässig und daher wettbewerbswidrig.

Urteil des BGH vom 07.07.2010
VIII ZR 268/07
Pressemitteilung des BGH

Steuerrecht

Teilweise Anerkennung von Fortbildungskosten

Aufwendungen eines Arztes für die Teilnahme an einem Fortbildungskurs zur Erlangung der Zusatzbezeichnung „Sportmedizin“, können zumindest teilweise als Werbungskosten anerkannt werden, soweit diese beruflich veranlasst sind (sog. gemischte Aufwendungen). In früheren Urteilen wurde die Anerkennung der Kosten im Ganzen abgelehnt, wenn die gesamte Veranstaltung nicht überwiegend beruflich geprägt war.

In dem entschiedenen Fall waren bei der Fortbildungsveranstaltung am Gardasee in den frühen Morgenstunden und am späten Nachmittag Fachvorträge vorgesehen, während die Zeit von 9:15 bis 15:45 Uhr der Theorie und Praxis verschiedener Sportarten wie Surfen, Biken, Segeln, Tennis und Bergsteigen vorbehalten war. Die obersten Finanzrichter anerkannten insgesamt die Hälfte der Fortbildungskosten als beruflich veranlasst. Der Rest konnte von dem Mediziner nicht steuermindernd geltend gemacht werden.

Urteil des BFH vom 21.04.2010
VI R 66/04
Der Betrieb 2010, 1328

Gewinn aus Unternehmenszertifikaten kein Arbeitslohn

Ein Arbeitnehmer muss Gewinne aus der Veräußerung einer Kapitalbeteiligung am Unternehmen des Arbeitgebers als Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit versteuern, wenn der Vorteil mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis eingeräumt wurde und sich die Leistung im weitesten Sinne als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft des Arbeitnehmers erweist.

Kein steuerpflichtiger Lohn liegt jedoch vor, wenn der Arbeitnehmer keine Anteile an dem Unternehmen erworben hat, sondern Zertifikate, auf deren Wertentwicklung er aufgrund seiner Stellung im Unternehmen keinen maßgeblichen Einfluss hat. So sah das Finanzgericht Düsseldorf im Falle einer Führungskraft, die Unternehmenszertifikate des Arbeitgebers im Wert von 30.678 Euro erworben und fünf Jahre später für 84.310 Euro wieder verkauft hatte, den Gewinn nicht als steuerpflichtiges Einkommen an, da hier lediglich die Bereitstellung von Kapital entschädigt wurde.

Urteil des FG Düsseldorf vom 26.04.2010
3 K 536/05 E - StE 2010, 404

Unkenntnis von Insolvenz trotz Internet-Veröffentlichung

Leistet ein Schuldner trotz Kenntnis von dessen Insolvenz eine Zahlung an den Gläubiger und nicht an den Insolvenzverwalter, kann dieser die nochmalige Erfüllung der Verbindlichkeit verlangen.

Das gilt nicht, wenn der Schuldner von der Insolvenz nichts wusste und diese auch nicht kennen musste. Die Gutgläubigkeit eines Schuldners entfällt auch nicht deswegen, weil die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits im Internet unter „www.insolvenzbekanntmachungen.de“ veröffentlicht war.

Urteil des BGH vom 15.04.2010
IX ZR 62/09
ZIP 2010, 935

Keine Klage per E-Mail

Eine Klageschrift mit eingescannter Unterschrift entspricht nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form für eine wirksame Klageerhebung. Mit der Übermittlung einer solchen elektronischen Nachricht ist eine Klagefrist nicht gewahrt.

Urteil des VG Minden vom 17.06.2010
12 L 212/10
JurPC Web-Dok. 122/2010

„Wissens-Quiz“ mit Sachpreisen im Internet unzulässig

Ein auf einer Internetseite angebotenes „Wissens-Quiz“, an dem gegen Zahlung einer Teilnahmegebühr von 39,99 Euro jedermann teilnehmen und bei dem als erster Preis ein Einfamilienhaus und als weitere Sachpreise u.a. meh-

reere Kraftfahrzeuge gewonnen werden können, erfüllt die Voraussetzungen des Begriffs des unzulässigen Gewinnspiels im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages. Gewinnspiele im Internet sind nur bei einer Teilnahmegebühr bis zu 0,50 Euro erlaubt. An der Unzulässigkeit der Veranstaltung änderte auch nichts, dass bei Punktegleichstand der Hauptgewinn zwischen den führenden Teilnehmern auf einer gesonderten Veranstaltung, also „offline“ ausgeschrieben werden sollte.

Beschluss des VG Münster vom 14.06.2010
1 L 155/10
Pressemitteilung des VG Münster

„Veraltete“ Widerrufsbelehrung

Die Internetseite eines Mobilfunkanbieters enthielt in der gesetzlich vorgeschriebenen Widerrufsbelehrung folgenden Passus: „Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn E. mit der Ausführung der Dienstleistungen mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder Sie selbst diese veranlasst haben (z.B. durch Nutzung der Mobilfunkleistungen).“

Der Bundesgerichtshof weist darauf hin, dass diese Klausel seit der Änderung der Vorschrift des § 312d Abs. 3 BGB am 4. August 2009 nicht mehr zulässig ist. Nunmehr ist klar geregelt, dass das Widerrufsrecht bei einer Dienstleistung (nur) erlischt, wenn der Vertrag von beiden Vertragspartnern auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers vollständig erfüllt ist, bevor dieser sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

Urteil des BGH vom 03.12.2009
III ZR 73/09 - MMR 2010, 173

Bank- und Insolvenzrecht

Sparkasse darf Privatbanken nicht boykottieren

Eine im bayrischen Ingolstadt ansässige Sparkasse sperrte ihre Geldautomaten für die von mehreren Direktbanken (u.a. Targobank und ING Diba) ausgegebenen VISA-Kreditkarten. Die Klage dieser Banken, die mit einer unzulässigen Wettbewerbsbehinderung begründet wurde, hatte vor dem Landgericht München zunächst keinen Erfolg (AZ: 9 HK O 9435/09).

Das Oberlandesgericht München hob das Urteil wegen einer kartellrechtlich unzulässigen Diskriminierung nun auf. Die beklagte Sparkasse Ingolstadt wurde verurteilt, ihre Geldautomatensperre für die VISA-Karten fremder Institute zurückzunehmen und ihre Geldautomaten wieder zu öffnen.

Urteil des OLG München vom 17.06.2010
U (K) 1607/10
Wirtschaftswoche Heft 26/2010, 95

Vorzeitige Zahlung des Insolvenzschuldners zur Skontoerlangung

Die Zahlung einer fälligen Forderung durch den vor der Insolvenz stehenden Schuldner ist anfechtbar, wenn der Gläubiger die Krise des Schuldners bei Entgegennahme der Zahlung bereits kannte und die Zahlung in den letzten drei Monaten vor Stellung des Insolvenzantrags erfolgte.

Eine Forderungsanfechtung scheidet jedoch bei der Erfüllung einer noch nicht fälligen Forderung aus, wenn der Schuldner vorzeitig leistet, um in den Genuss eines in einem Rahmenvertrag vereinbarten Skontoabzugs zu kommen. Da der Gläubiger in dem entschiedenen Fall zudem von der Unternehmenskrise seines Vertragspartners bis dahin offenbar nichts gewusst hatte, durfte er die Zahlung behalten.

Beschluss des BGH vom 06.05.2010
IX ZR 114/08
Betriebs-Berater 2010, 1482

Wirtschaftsrecht

Autokauf: Gelegenheit zur Nachbesserung

Dem Käufer einer mangelhaften Sache stehen grundsätzlich keine Gewährleistungsansprüche (Rückgängigmachung des Kaufvertrags, Minderung oder Schadensersatzanspruch) zu, wenn er den Verkäufer nicht vorher vergeblich zur Nacherfüllung aufgefordert hat.

Die Obliegenheit des Käufers, dem Verkäufer Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben, beschränkt sich dabei nicht auf eine mündliche oder schriftliche Aufforderung zur Nacherfüllung. Vielmehr muss er dem Verkäufer die Kaufsache zur Überprüfung der erhobenen Mängelrügen zur Verfügung stellen. Der Käufer eines Neuwagens darf daher die Verbringung des Wagens in die Werkstatt nicht mit der Begründung verweigern, er befürchte, dass die festgestellten Defekte der Elektronik trotz Nachbesserungen immer wieder auftreten würden. Der Bundesgerichtshof folgte dieser Argumentation des Kunden nicht und versagte ihm den eingeklagten Anspruch auf Lieferung eines neuen Fahrzeugs.

Urteil des BGH vom 10.03.2010
VIII ZR 310/08 - DAR 2010, 328

Zahlungsverweigerungsrecht des Leasingnehmers nach erklärtem Rücktritt

In einer Grundsatzentscheidung hat der Bundesgerichtshof die umstrittene Rechtsfrage geklärt, unter welchen Voraussetzungen ein Leasingnehmer berechtigt ist, die Zahlung der Leasingraten zu verweigern, wenn er wegen eines Mangels der Leasing Sache gegenüber dem Lieferanten den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt hat. Hier ging es um einen geleasteten Pkw. In dem Leasingvertrag war wie üblich - geregelt, dass sich der Leasingnehmer wegen Fahrzeugmängeln ausschließlich an den Autohändler zu halten hat und seine Gewährleistungsrechte im eigenen Namen geltend machen darf. An dem Leasingwagen traten erhebliche Mängel auf, worauf der Leasingnehmer den Rücktritt erklärte. Obwohl der Autohändler damit nicht einverstanden war, stellte der Leasingnehmer die Zahlung der Leasingraten ein. Dies akzeptierte nun

mehr die Leasinggesellschaft nicht und verlangte die Erfüllung des Leasingvertrags.

Die Karlsruher Richter kamen zu dem Ergebnis, dass der Leasingnehmer zumindest zu diesem Zeitpunkt nicht berechtigt war, seine Zahlungen einzustellen. Ob die Rücktrittserklärung des Leasingnehmers die Rückabwicklung des Kaufvertrags und damit zugleich den Wegfall der Geschäftsgrundlage des Leasingvertrags bewirkt, muss, wenn der Lieferant den Rücktritt nicht akzeptiert, gerichtlich geklärt werden und steht daher erst mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils im Gewährleistungsprozess gegen den Lieferanten fest. War der Rücktritt danach gerechtfertigt, muss der Leasingnehmer endgültig keine Leasingraten mehr leisten. Der Leasingnehmer soll nach der Entscheidung jedoch bereits dann zur vorläufigen Einstellung der Zahlung der Leasingraten berechtigt sein, wenn er wegen des erklärten Rücktritts klageweise gegen den Lieferanten vorgeht.

Urteil des BGH vom 16.06.2010
VIII ZR 317/09 - NSW BGB § 535

BGH erweitert Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung nach Rücktritt vom Kaufvertrag

Der Bundesgerichtshof hat in einem früheren Urteil entschieden, dass der Käufer einer mangelhaften Sache für die Dauer der Nachbesserung Nutzungsausfallentschädigung vom Verkäufer verlangen kann, wenn dieser den Mangel zu vertreten hat. Die Karlsruher Richter haben die Verkäuferhaftung nun weiter ausgedehnt. Danach kann auch ein Käufer, der nach Fehlschlagen der Nachbesserung vom Vertrag zurückgetreten ist, Nutzungsausfallentschädigung bis zu einer Ersatzbeschaffung verlangen. Begrenzt wird der Anspruch auf Ersatz des Nutzungsausfallschadens allerdings durch die Schadensminderungspflicht des Käufers z.B. zur zeitnahen Ersatzbeschaffung.

Urteil des BGH vom 14.04.2010
VIII ZR 145/09 - Schaden-Praxis 2010, 234

Mietrecht

Keine Garantie für bestimmte Mieterstruktur

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs trägt bei der Gewerberaummieta grundsätzlich der Mieter das Verwendungsrisiko bezüglich der Mietsache. Etwas anderes gilt nur, wenn der Vermieter die Erfüllung bestimmter Umstände für die Vermarktung des Mietobjekts in der Weise zusagt, dass hierin eine Risikoübernahme für die Verwendbarkeit des Mietobjekts gesehen werden kann. Dazu genügt es nicht, wenn der Vermieter beabsichtigt, eine bestimmte Mieterstruktur zu schaffen.

Mietet sich der Betreiber eines Cafés in ein neu errichtetes Gebäude ein und geht er für den Vermieter erkennbar davon aus, dass mindestens vier Stockwerke als Geschäfts- und Büroräume genutzt werden, bedeutet dies noch nicht, dass der Vermieter neben dem eigenen Risiko

für die Vermietbarkeit und die beabsichtigte Vermarktung der anderen Mieteinheiten auch ein eigenes unternehmerisches Risiko für die hierauf gestützte Gewinnerwartung des Café-Betreibers tragen will. Ist eine derartige Risikoübernahme beabsichtigt, müssen die Parteien die Risikoverteilung vertraglich ändern und vereinbaren, dass der Vermieter das Geschäftsrisiko des Mieters - ganz oder zum Teil - übernimmt. Der Mieter des Cafés konnte daher keine Vertragsanpassung verlangen, weil sich die beabsichtigte gewerbliche Vermietung des übrigen Gebäudes nicht realisieren ließ.

Urteil des BGH vom 17.03.2010
XII ZR 108/08
MietRB 2010, 160